

Richtlinien Bruttolöhne für Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (gültig Lehrbeginn August 2009)

Richtlinien die Berufe Landwirtin/Landwirt und Geflügelfachleute (inkl. Schwerpunkt Bio)

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der Lernende nicht jede Nacht auf dem Betrieb des Lehrmeisters übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Lernende während dem ganzen Lehrverhältnis nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien wurden von der OdA AgriAliForm beschlossen. Sie dienen den Mitgliedorganisationen der OdA, um die eigenen Lohnempfehlungen zu definieren. Es gilt zu beachten, dass die Bestimmungen, die im Lehrvertrag festgehalten werden, nicht bei allen Berufen einheitlich sind. So variieren u. a. die Arbeitszeiten zwischen Berufen und Regionen, bzw. Kantonen (kantonale NAV's).

Für den Beruf Landwirtin/Landwirt können die Kantonalorganisationen im Merkblatt innerhalb der festgelegten Bandbreite weitere Differenzierungen vornehmen.

2. Abstufung der monatlichen Bruttolöhne nach Lehrjahr

Altersgruppen	Bruttolohn Fr. pro Monat		
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'075 bis 1'275	1'250 bis 1'450	1'075-1'560

Bei Attest-Lehrverhältnissen gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.

3. Bewertung der Naturalleistungen

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.-	990.-	11'880.-
Morgenessen	3.50	105.-	1'260.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-
Volle Verpflegung	21.50	645.-	7'740.-
Unterkunft	11.50	345.-	4'140.-

4. Hinweise zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,05 % festgesetzt (5.05 für AHV/IV/EO und 1% für ALV). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Alterjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem ersten Januar nach dem sie den 17. Geburtstag feiern können, sofern ihr Lohn CHF 1'657.50 pro Monat übersteigt. Der Wert gilt für das Jahr 2008. Die BVG-Prämie beträgt ca. CHF. 11.- pro Monat, wovon der Lehrbetrieb zumindest die Hälfte zahlen muss.

Kranken- und Unfallversicherung: Die Lernenden sind dem Krankenkassenobligatorium unterstellt. Der Lehrvertrag sieht vor, dass die Krankenkassenprämie zu 100% vom Lernenden übernommen wird. Für die übrigen Versicherungen gelten folgende Prämienzahlungsregeln:

	Total Prämie	Aufteilung der Prämien		bei Lernenden in Abzug zu bringen
		Betrieb	Lernende	
AHV/IV/EO/ALV*	12.10%	50%	50%	6.05%
FLG*	2.000%	100%	0%	-
UVG Berufsunfall*	3.567%	100%	0%	-
UVG Nichtberufsunfall*	1.582%	0%	100%	1.582%
Krankentaggeld*	0.600%	50%	50%	0.300%
Total	19.849%			7.932%

** Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes. Für UVG, BVG und Krankentaggeld gelten die Ansätze im Rahmen der Globalversicherungen von SBV Versicherungen. Bei anderen Versicherern können abweichende Prämien zur Anwendung kommen.*

OdA Vorstand, 6.8.08